

Die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation zwischen KiTa und Schule beschränkt sich auf den allgemeinen Informationsaustausch und berechtigt nicht zum Austausch von personenbezogenen Daten einzelner Kinder.



Unterlagen sind den Eltern auszuhändigen, damit diese frei entscheiden können, ob und wenn ja, welche Informationen sie (!!!) an die Schule weiter geben werden wollen.

§ 8 a SGB VIII- Fahrplan für den Kinderschutz Schutzauftrag für Kindeswohlgefährdung

In Kraft getreten: 01.10.2005

Auslöser: Zivil- und Strafverfahren gegen JA- Mitarbeiter

Vorschrift gilt für öffentliche und freie Jugendhilfe

Jugendämter sollen tätig werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung bekannt werden

Anhaltspunkte, wie Vernetzung Jugendhilfe mit Gesundheitshilfe funktionieren kann

§ 12 LKindSchuG Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung an das Jugendamt

für alle Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB:

Befugnis zur Datenweitergabe bei akuter Gefährdungslage,
auch für Angehörige der Heilberufe, § 12 Abs. 2 LKindSchG

Datenschutzregelungen in Gesundheits- und Jugendhilfe

Gemeinsam:	Unterschiede:
<ol style="list-style-type: none">1. Werben um das Einverständnis der Betroffenen/Eltern2. bei Verweigerung: zu respektieren wegen Art. 6 Abs.2 S. 1 GG primäre elterliche Verantwortung, aber auch „dranbleiben“3. bei akuter Gefährdungslage: Datenweitergabe	<p>bei akuter Gefährdungslage muss die Fachkraft im JA weitergeben</p> <p>Fachkraft der Gesundheitshilfe darf weitergeben</p> <p>Fachkraft der Gesundheitshilfe hat die Hilfe des § 8a SGB VIII nicht</p>

Vorgehensweise für beide Berufsgruppen

- 1. Einwilligung** der Betroffenen
sollte von den verantwortlichen Fachkräften gewonnen werden
- 2. Transparenzgebot:**
Betroffene/r soll die beabsichtigten Vorgänge der Datenverarbeitung durchschauen können

Teilen der Verantwortung

§ 8 a SGB VIII als Modell:

Jugendämter sollen tätig werden, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung bekannt werden

- Wertschätzung der Hilfebeziehung
- Hilfezugänge nutzen statt Verantwortung abzugeben
- Transparenz gegenüber der Familie, die in erster Linie verantwortlich ist
- fachlich fundierte Expertise durch handelnde Fachkraft und Beratung im Fachteam
- Kinderschutz als „Gemeinschaftskunstwerk“

Übermittlung von Sozialdaten durch das Jugendamt an das Familiengericht

§§ 64 Abs. 2 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr.2 SGB X

Zulässig, soweit diese für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist

§ 8 a Abs. 3 SGB VIII

Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII das Gericht anzurufen.

Unterlassen der Gefahrabwendung

AG Mönchengladbach Urteil v. 09.03.2004: Verurteilung eines Sozialarbeiters JA wegen fahrlässiger Tötung

Sozialarbeiter kommunaler Einrichtungen haben im Betreuungszusammenhang mit Problemfamilien und ihren Kindern eine **Garantenstellung** aus der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Sie stehen rechtlich dafür ein, dass die Gefahr nicht eintritt. Unterlassen sie, die Gefahr abzuwenden, verwirklichen sie den Tatbestand der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen, §§ 13, 222 StGB.

Die Schutzpflicht beginnt mit der Übernahme der Fallbearbeitung. In akuten Notfällen ist die Entscheidung des Familiengerichts nicht abzuwarten – Inobhutnahme.

Fehler im Handlungsablauf

- Unzureichende Dokumentation während der Fallbearbeitung über 24 Monate
- Kein ausreichendes methodisches Konzept
- Mitarbeiter hatte unterlassen, Polizei einzuschalten
- Aufgrund der Vorgeschichte war Tötung vorhersehbar (Suizidgedanken der Mutter)

15.09.2010 DPA Misshandlung
übersehen? Ermittlungen gegen Sozialamt
KARLSRUHE. Zwei Mitarbeiter des
städtischen Sozialamts in Karlsruhe sind
im Visier der Staatsanwaltschaft, weil sie
ihre Fürsorgepflicht vernachlässigt haben
sollen. Die beiden Sozialarbeiter hatten
angeblich Hinweise auf Misshandlung
eines kleinen Mädchens, reagierten aber
nicht angemessen. Ein zwei Jahre altes
Kind war mit Brandverletzungen, die ihm
die Mutter zugefügt hatte, in den
Kindergarten gekommen.

Rostock: Im Fall eines misshandelten
kleinen Mädchens aus Teterow wird
offenbar auch gegen eine Mitarbeiterin des
zuständigen Jugendamtes ermittelt. Nach
NDR-Informationen besteht der Verdacht
der unterlassenen Hilfeleistung. Die
Jugendamt-Mitarbeiterin soll es demnach
versäumt haben, auf einen ersten Hinweis
zu reagieren. Außerdem werde anhand der
Krankenunterlagen überprüft, ob einem der
zahlreichen behandelnden Kinderärzte
fahrlässige Körperverletzung vorzuwerfen
sei. Das Mädchen soll zu Hause über
Jahre hinweg gezwungen worden sein,
Kalkreiniger und Essig zu trinken. Das
Mädchen sei 31 Mal stationär behandelt
worden, bis Ärzte die Verätzungen in
Mund, Speiseröhre und Magen erkannten.



Die Schweigepflicht der Heilberufe

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte

Rechtliche Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht

Art.1 I i.V.m. Art 2 I GG Recht auf informationelle Selbstbestimmung

BVerfG: Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient

Strafrecht	Berufsrecht	Zivilrecht
<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, die ihm als Arzt/ Angehörige eines Heilberufes anvertraut worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 9 Berufsordnung Schweigepflicht Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist ... zu schweigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag ▪ §§ 280, 823 Abs.1 u. Abs.2 BGB Schadensersatz-Anspruchsgrundlagen

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte

Umfang und Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Behandlungsbezogene Tatsachen

- - Anbahnung des Behandlungsverhältnisses
- - Identität des Patienten
- - Tatsache der Behandlung
- - Anamnese, Diagnose, Therapiemaßnahmen, Prognose

Behandlungsbezogene Unterlagen

- - Patientenakte
- - Röntgenbilder
- - Untersuchungsbefunde
- - Untersuchungsmaterialien

Anamnestische Zusatzinformationen

- - Schriftliche Mitteilungen des Patienten
- - persönliche Angaben
- - familiäre Umstände
- - berufliche Verhältnisse
- - finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse
- - Drittgeheimnisse
- - Zufällige Beobachtungen (beim Hausbesuch)

Zeitliche Reichweite

- - Von: Anbahnung des Behandlungsverhältnisses
- - bis: über den Tod hinaus

Personelle Reichweite

- gegenüber anderen Ärzten
- Gegenüber Angehörigen/Ehegatten
- Bei Minderjährigen, sofern einsichtsfähig

SCHULTE-WISSERMANN & HÄRTEL Rechtsanwälte



Die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht ist die Regel (Stillschweigen).
Der Patient muss auf die Geheimhaltung vertrauen dürfen.



Die Ausnahme, Brechen der ärztlichen Schweigepflicht, beruht auf einem Recht oder einer Pflicht zur Offenbarung.

Offenbarungsbefugnisse

gesetzliche

- Übermittlung an die Kassenärztliche Vereinigung zur Abrechnung
- Übermittlung an gesetzliche Krankenkassen, soweit zur Durchführung der Aufgaben des Arztes erforderlich und gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene eingewilligt hat, § 100 SGB X

§ 294 a SGB V

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Krankheit ... die Folge einer Körperverletzung ... oder liegen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vor, sind die Vertragsärzte, ärztliche geleiteten Einrichtungen und die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen.

- Übermittlung an den MDK, wenn Krankenkasse gutachtliche Stellungnahme veranlasst hat
- Übermittlung an Berufsgenossenschaften

Einwilligung des Betroffenen

- Ausdrücklich
- Stillschweigend im Falle der gewollten Nach-/Weiterbehandlung
- Mutmaßlich (bei bewusstlosen, verstorbenen Patienten), wenn keine Anhaltspunkte für entgegenstehenden Willen

Schutz höherwertiger Rechtsgüter

- § 34 StGB rechtfertigender Notstand

Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

Fremdgefährdung im Straßenverkehr

Offenbarung psychischer Erkrankungen zum Zwecke der Unterbringung bei Eigen-/Fremdgefährdung

Unterrichtung des Partners über HIV Erkrankung (strittig)